



DES LANDES HESSEN
TARIFRECHT
IM ÖFFENTLICHEN DIENST
DES LANDES HESSEN

NEUES TARIFRECHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST DES LANDES HESSEN (TV-H UND TVÜ-H)

EINE KURZEINFÜHRUNG

DEZEMBER 2009

TA
IM ÖFF
TAR
IM ÖFFEN
DES LAN
TA
IM ÖF
DES L

GEW Hessen
Postfach 17 03 16
60077 Frankfurt
Tel.: 069 97 12 93 0
Fax: 069 97 12 93 93
www.gew-hessen.de

Redaktion: Rüdiger Bröhling, Annette Loycke
Ein Dankeschön geht an Andreas Hamm, Hamburg

Dezember 2009

Grundzüge des Tarifvertrag – Hessen (TV-H)

Entgeltstruktur	5
Entgelttabelle	6
Gehaltssteigerung 2010	7
Entgeltordnung (Eingruppierung)	7
Zuordnungstabellen	8
Höhergruppierung	10
Arbeitszeit	10
Jahressonderzahlung	10
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	10
Urlaub	11
Unkündbarkeit	11
Kinderzulage	11

Überleitung (TVÜ-H)

Überleitungsverfahren	12
Zuordnung zu den Entgeltgruppen	12
Zuordnung zu den Stufen	15
Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege	16
Vergütungsgruppenzulagen	17
Kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteile	19
Strukturausgleich	19
Jahressonderzahlung 2010	19
Urlaub	20
Arbeitszeit	20

Nach Bund, Kommunen und Bundesländern: Neues Tarifrecht auch in Hessen

Am 1. Januar 2010 tritt für die Angestellten des Landes ein neues Tarifrecht in Kraft. Damit wird nun auch in Hessen, das 2004 aus dem Arbeitgeberverband „Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ (TdL) ausgetreten ist, das nachvollzogen, was bereits Bund und Kommunen 2005 sowie die anderen Bundesländer (außer Berlin) 2006 vorexerziert hatten. Nämlich die Ablösung des alten Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) durch ein neues Tarifrecht.

Der TV-H lehnt sich weitgehend an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) an. Wie das Tarifrecht bei Bund, Kommunen und Ländern besteht das neue hessische Recht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Zum einen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen – TV Hessen (TV-H), der die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelt. Zum anderen aus dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-H (TVÜ-H), der das nicht immer ganz einfache Verfahren zum Übergang aus dem BAT zum TV-H regelt.

Auf den folgenden Seiten soll über die wichtigsten Neuerungen des TV-H informiert werden. Schwerpunkt bildet die Darstellung des Überleitungsrechtes.

Grundzüge des Tarifvertrag – Hessen (TV-H)

Entgeltstruktur

Die neuen Gehaltstabellen (jetzt Entgelttabellen) umfassen insgesamt 15 Entgeltgruppen (die die 18 Vergütungsgruppen des BAT ersetzen) mit jeweils 5 bzw. 6 Stufen (im BAT bis zu 14 Stufen). Familienbezogene Vergütungsbestandteile entfallen künftig. Im Gegensatz zu den für Bund, Kommunen und Bundesländer geltenden Tarifverträgen kennt der TV-H allerdings noch eine Kinderzulage, die in ihrer Höhe in etwa den bisherigen Regelungen entspricht. Ebenso entfallen Bewährungsaufstiege, Vergütungsgruppenzulagen und die allgemeine Zulage. Sie werden allerdings in den Überleitungsbestimmungen berücksichtigt.

Der Aufstieg in den Stufen erfolgt grundsätzlich auf Basis von Beschäftigungszeiten und Berufserfahrung. Das Lebensalter spielt im Gegensatz zum BAT keine Rolle mehr (mittlerweile haben verschiedene Landesarbeitsgerichte die Lebensaltersstufensystematik des BAT als altersdiskriminierend qualifiziert).

Die Einstellung von Berufsanfängern erfolgt grundsätzlich in Stufe 1. Der Stufenaufstieg in die Stufe 2 erfolgt nach einem Jahr Tätigkeit in der Stufe 1, nach zwei Jahren Tätigkeit in der Stufe 2 erfolgt der Aufstieg in die Stufe 3, nach drei

Jahren in der Stufe 3 in Stufe 4 usw. Ab Stufe 2 kann bei stark überdurchschnittlichen bzw. bei stark unterdurchschnittlichen Leistungen der Aufstieg schneller bzw. langsamer erfolgen. In der Entgeltgruppe 9 gibt es jedoch in einigen Fällen einen verlangsamten Stufenaufstieg.

Bei Lehrkräften wird bei der Einstellung das Referendariat mit sechs Monaten angerechnet, so dass der Aufstieg in Stufe 2 bereits nach einem halben Jahr stattfindet. Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr führt zur Einstellung in Stufe 2. Bei einer Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst kann die beim vorherigen Arbeitgeber erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Für den Hochschulbereich gelten besondere Regelungen (siehe § 40 TV-H).

Entgelttabelle

Die neuen Entgelttabellen sind Bestandteil des Tarifvertrages. Für Lehrkräfte der Entgeltgruppen E 5 bis E 8 (entspricht BAT VII – Vc) werden die Tabellenwerte um 51,20 Euro und in den Entgeltgruppen E 9 bis E 13 (entspricht BAT Vb bis IIa) um 57,60 Euro vermindert. Die Verminderung hat ihre Ursache darin, dass die Lehrkräfte auch bisher eine geringere allgemeine Zulage erhielten, in den Tabellenwerten aber die höheren allgemeinen Zulagen der Nicht-Lehrer berücksichtigt sind. Mit zukünftigen Gehaltserhöhungen werden aber die Werte der „Lehrtabelle“ schrittweise angehoben und an die allgemeine Tabelle angepasst. Davon ausgenommen sind Studienräte, die bisher die allgemeine Zulage in voller Höhe erhalten haben. Für sie gilt die Allgemeine Entgelttabelle des TV-H.

Allgemeine Entgelttabelle TV-H ab 1.1.2010 bis 28.2.2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)		Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	-
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	-
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	-
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	-
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	-
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	-
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	-
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85

5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	-	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

„Lehrertabelle“ TV-H* ab 1.1.2010 bis 28.2.2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt (in Euro)		Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	2.970,60	3.305,35	3.485,60	3.835,80	4.319,90	-
12	2.656,45	2.955,15	3.377,45	3.748,25	4.227,20	-
11	2.563,75	2.847,00	3.058,15	3.377,45	3.840,95	-
10	2.465,90	2.744,00	2.955,15	3.166,30	3.568,00	-
9	2.172,35	2.414,40	2.538,00	2.877,90	3.145,70	-
8	2.034,55	2.261,15	2.364,15	2.462,00	2.570,15	2.637,10
6	1.864,60	2.070,60	2.173,60	2.276,60	2.343,55	2.415,65
5	1.782,20	1.977,90	2.080,90	2.178,75	2.256,00	2.307,50

*Lehrkräfte, die auch die Voraussetzungen zur Ernennung zum Studienrat erfüllen oder im Arbeitsvertrag die allgemeine Zulage in Höhe von zurzeit 121,58 Euro vereinbart hatten, werden nach der Allgemeinen Entgelttabelle bezahlt, ebenso Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 14 und 15.

Gehaltssteigerung 2010

Die in Hessen gültigen Tabellenwerte entsprechen exakt den in den anderen Bundesländern geltenden Werten. Die Tabellenwerte werden – ebenso wie die individuellen Zwischen- und Endstufen (vgl. unten die Ausführungen zum Überleitungsrecht) – zum 1. März 2010 um 1,2 % angehoben. Wie bereits erwähnt werden die Lehrertabellenwerte zusätzlich dann um 6,40 Euro (EG 5 bis 8) bzw. 7,20 Euro (EG 9 bis 13) erhöht. Die Entgelttabellen sind zum 31.12.2010 kündbar.

Entgeltordnung (Eingruppierung)

Eine Entgeltordnung, also ein Tarifvertrag, der regelt, in welche Entgeltgruppen die Beschäftigten eingruppiert werden, konnte in Hessen ebenso wie in den anderen Bundesländern der „Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ (TdL) noch nicht vereinbart werden. Allerdings finden zurzeit im Bereich der TdL Verhandlungen zu einer Länder-Entgeltordnung (L-EGO) statt. Dabei geht es auch um eine

erstmalige tarifvertragliche Regelung zur Eingruppierung der Lehrkräfte, deren Eingruppierung bisher von den Arbeitgebern einseitig durch Eingruppierungsrichtlinien bestimmt wurde. Unter Berücksichtigung der Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und TdL werden auch in Hessen Verhandlungen zu einer Entgeltordnung aufgenommen.

Bis zur Vereinbarung einer solchen Entgeltordnung muss auf die BAT-Eingruppierungsregelungen und in Hessen auf die entsprechenden Eingruppierungserlasse zurückgegriffen werden. Die Zuordnung erfolgt dann durch Tabellen, die Bestandteil des Überleitungs-TV (TVÜ-H) sind und in denen die Entgeltgruppen den Vergütungsgruppen des BAT zugeordnet werden. Höhergruppierungen wird es künftig nur aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten geben; Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege gibt es nicht mehr (vgl. dazu aber die Überleitungsregelungen).

Zuordnungstabellen

1. Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1.1.2010 neu eingestellte Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte (Auszug)

<i>Entgeltgruppe</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>
15	Ia Ib mit Aufstieg nach Ia
14	Ib ohne Aufstieg nach Ia
13	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
12	III mit Aufstieg nach IIa
11	III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa Va ohne Aufstieg nach IVb* Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb*
8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb

**) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6.*

2. Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1.1.2010 neu eingestellte Lehrkräfte „mit Lehramtsbefähigung“

<i>Entgeltgruppe</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>
15	Ia
14	Ib
12	-
13	IIa
11	III
10	IVa
9	IVb Vb*
8	Vc

**) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6.*

3. Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1.1.2010 neu eingestellte Lehrkräfte „ohne Lehramtsbefähigung“

<i>Entgeltgruppe</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>
13	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
12	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa
11	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb*
8	Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb
6	VIb ohne Aufstieg VIb mit Aufstieg nach Vc VIb mit Aufstieg nach Vb
5	VII VII mit Aufstieg nach VIb

**) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6.*

Höhergruppierung

Den Höherzugruppierenden steht in der höheren Entgeltgruppe mindestens ein Entgelt in der Höhe zu, das ihnen in der niedrigeren Entgeltgruppe zugestanden hätte, bei Übergeleiteten mindestens das individuelle Vergleichsentgelt. Bei der Höhergruppierung wird also das Tabellenentgelt der Stufe gezahlt, das der Höhe nach mindestens dem bisherigen Entgelt entspricht. Es gibt einen Mindesterhöhungsbeitrag (26,50 Euro in den EG 1 bis 8 bzw. 52,99 Euro in den EG 9 bis 15). Die Höhergruppierung erfolgt also nicht zwingend vertikal, also bspw. nicht von EG 9 Stufe 4 in EG 10 Stufe 4; sondern von EG 9 Stufe 4 in EG 10 Stufe 3.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit in Hessen beträgt ab dem 1.1.2010 40 Stunden pro Woche. Allerdings wurden Ausnahmen festgelegt. U.a. für Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen gilt die 38,5-Stundenwoche. Außerdem verbleibt es für Beschäftigte, deren Wochenarbeitszeit am 31.12.2009 38,5 Stunden beträgt und die am 31.12.2009 das 58. Lebensjahr vollendet haben, ab 1.1.2010 bei einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche (§ 28a Abs. 1 TVÜ-H).

Die Arbeitszeit für die angestellten Lehrkräfte richtet sich in Hessen weiterhin nach der Arbeitszeit für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten.

Teilzeitarbeit ist auch weiterhin möglich.

Jahressonderzahlung

Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von

- 90 % in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 und
- 60 % in den Entgeltgruppen E 9 bis E 15.

Die Jahressonderzahlung (JSZ) wird auf der Basis des durchschnittlichen Entgelts der Monate Juli, August und September berechnet. Voraussetzung für die JSZ ist nicht – wie beim BAT – eine Beschäftigung über den Stichtag hinaus, daher entfallen komplizierte Rückzahlungsregelungen. Für 2010 gilt eine Übergangsregelung, die allerdings nur für die Entgeltgruppen E1 bis E 8 von Bedeutung ist (siehe Überleitungsrecht).

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Das Entgelt wird künftig nur noch für sechs Wochen fortgezahlt. Danach zahlt der Arbeitgeber bis zur 39. Woche einen Krankengeldzuschuss zum Krankengeld. Nach BAT wurde nur bis zur 26. Woche gezahlt. Die Höhe des Zuschusses entspricht der bisherigen Regelung. Da der Zuschuss sozialversicherungspflichtig ist, wird das alte Nettoentgelt nicht vollständig erreicht.

Die neue Regelung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten. Davon gibt es zwei Ausnahmen: Beschäftigte, die bislang eine Gehaltsfortzahlung bis zur 26. Woche hatten (vor dem 1.7.1994 unbefristet eingestellt) und gesetzlich krankenversichert sind, erhalten einen erhöhten Zuschuss, durch den das bisherige Nettoentgelt erreicht wird. Sind Beschäftigte aus demselben Personenkreis privat krankenversichert, bleibt es bei der Entgeltfortzahlung bis zur 26. Woche. Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte, mit einem vertraglichen Krankengeldanspruch erst ab der 27. Woche, haben eine Wahlmöglichkeit. Möchten sie wie privat Versicherte behandelt werden, müssen sie bis zum 28.2.2010 beim Arbeitgeber einen Antrag stellen. Ansonsten gelten die Regelungen der gesetzlich Versicherten.

Urlaub

Die Urlaubsregelungen sind gegenüber dem BAT vereinfacht. Die Urlaubsdauer ist nicht mehr an Entgeltgruppen gekoppelt und beträgt in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

Urlaub, der nicht bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist, verfällt.

Unkündbarkeit

Die bisherigen Regelungen zur Unkündbarkeit bleiben erhalten, die erreichten Beschäftigungszeiten werden übernommen.

Kinderzulage

Anders als das Tarifrecht für Bund, Länder und Kommunen normiert der TV-H eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Die Zulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind (§ 23a TV-H). Die Zahlung ist grundsätzlich an die Kindergeldberechtigung gekoppelt. Erhalten Beschäftigte eine überleitungsrechtliche Besitzstandszulage für einen im Dezember 2009 gezahlten kindbezogenen Ortszuschlag oder haben sie für diesen eine Abfindung erhalten, gehen diese Zahlungen der Kinderzulage nach § 23a TV-H vor.

Überleitung (TVÜ-H)

Übergeleitet werden alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zum Land Hessen über den 31.12.2009 hinaus fortbesteht und die am 1.1.2010 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.

Das Überleitungsrecht gilt für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Ausnahmen: Unterbrechungen durch Auslaufen eines Fristvertrages oder Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses und anschließender Neueinstellung von bis zu einem Monat sind unschädlich, gelten also nicht als Unterbrechung. Bei Lehrkräften und bei sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen sind Unterbrechungen während der Sommerferien für die Dauer der Ferien unschädlich. Alle längeren Unterbrechungen führen zu einer Neueingliederung in den TV-H ohne Überleitungsrecht. Ebenfalls zu einer direkten Eingliederung in das neue Tarifrecht führt ein Wechsel des Arbeitgebers (z. B. in ein anderes Bundesland). Elternzeit, Zeiten einer Erkrankung usw. gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Überleitungsverfahren

Die Überleitungsregelungen sind naturgemäß kompliziert. Deshalb können im Folgenden nicht alle Einzelfälle berücksichtigt werden. Die Überleitung erfolgt mit der individuellen Vergütung („Vergleichsentgelt“), so dass bei der Höhe des monatlichen Entgelts grundsätzlich keine Einbußen hingenommen werden müssen. In einem ersten Schritt werden die Beschäftigten entsprechend der folgenden Tabellen einer Entgeltgruppe zugeordnet. Die jeweilige Zuordnung ergibt sich aus der bisherigen BAT-Eingruppierung und der damit verbundenen Aufstiege (bereits absolvierten oder noch ausstehenden).

In einem zweiten Schritt wird aufgrund des Vergleichsentgelts eine individuelle Zwischenstufe bzw. Endstufe innerhalb der ermittelten Entgeltgruppe zugeordnet.

Zuordnung zu den Entgeltgruppen

Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen erfolgt aufgrund von Tabellen, die Bestandteil des Tarifvertrages sind.

**Beschäftigte der Länder, die keine Lehrkräfte sind
(Auszug ab Vergütungsgruppe VII):**

<i>Entgeltgruppe</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>
15 Ü	I
15	Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia
14	Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren
13 Ü	IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren
13	IIa ohne Aufstieg nach Ib
12	IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Va ohne Aufstieg nach IVb* Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb* Vb nach Aufstieg aus Vc*
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII

**) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6.*

Lehrkräfte

Für Lehrkräfte gelten andere Zuordnungstabellen als für die übrigen Beschäftigten. Bei Lehrkräften wird zwischen solchen mit Lehramtsbefähigung und ohne Lehramtsbefähigung unterschieden. Die jeweilige Zuordnung ergibt sich aus der bisherigen BAT-Eingruppierung und der mit ihr verbundenen Aufstiege (bereits erhaltenen oder noch ausstehenden).

Überleitung Lehrkräfte „mit Lehramtsbefähigung“

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	I
15	Ia
14	Ib
13	Ila
12	-
11	III
10	IVa
9	IVb Vb*
8	Vc

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6.

Überleitung Lehrkräfte „ohne Lehramtsbefähigung“

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	-
15	-
14	Ib nach Aufstieg aus Ila
13	Ila ohne Aufstieg nach Ib Ila mit ausstehendem Aufstieg nach Ib
12	Ila nach Aufstieg aus III Ila nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach Ila IIb mit ausstehendem Aufstieg nach Ila
11	IIb ohne Aufstieg nach Ila III ohne Aufstieg nach Ila III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa

9	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb* Vb nach Aufstieg aus Vc* Vb nach Aufstieg aus VI b*
8	Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb
6	VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb VIb nach Aufstieg aus VII
5	VII VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6.

Zuordnung zu den Stufen

Die Zuordnung zu den Stufen der gefundenen Entgeltgruppe erfolgt auf der Basis eines individuellen Vergleichsentgelts. Das Vergleichsentgelt besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 sowie der allgemeinen Zulage. Tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen fließen ebenfalls ein, sofern der TV-H diese Zahlungen nicht mehr vorsieht. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das fiktive Vergleichsentgelt bei Vollzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt.

Ortszuschlag der Stufe 1

Der Ortszuschlag der Stufe 1 wird in allen Fällen in das Vergleichsentgelt einbezogen.

Ortszuschlag der Stufe 2

Der Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. der darin enthaltene Familienzuschlag wird in folgenden Konstellationen berücksichtigt:

- Die Stufe 2 wird voll berücksichtigt, wenn der Ehegatte/Partner keinen Anspruch auf Orts- oder Familienzuschlag hat oder nicht in den TV-H übergeleitet wird.
- Es wird nur die Stufe 1 berücksichtigt, wenn der Ehegatte/Partner weiterhin Anspruch auf einen Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. einen Familienzuschlag hat (z. B. als Beamter). Wenn der Familienzuschlag beim Ehegatten/Partner aufgrund von Teilzeitbeschäftigung geringer wird, wird die entstehende Differenz (Minderung) bei der Überleitung im Vergleichsentgelt berücksichtigt.

- Werden beide Ehegatten/Partner in den TV-H übergeleitet, wird bei beiden die Differenz zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und 2 zur Hälfte berücksichtigt.

Ortszuschlag der Stufe 3 ff. (kinderbezogener Ortszuschlag)

Die weiteren Stufen des Ortszuschlages werden nicht im Vergleichsentgelt berücksichtigt, die kinderbezogenen Bestandteile werden aber als Zulage weitergezahlt, solange die Voraussetzungen vorliegen. Unterbrechungen bei der Kindergeldzahlung wegen Wehrdienst, Zivildienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sind unschädlich.

Individuelle Zwischenstufe

Das Vergleichsentgelt führt zu einer individuellen Zwischenstufe. Ist es höher als die letzte Stufe der Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet. Ist es geringer als das Entgelt der Stufe 2 erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 2.

In dieser Stufe verbleibt der/die Beschäftigte in aller Regel bis zum 31. Dezember 2011. Am 1. Januar 2012 steigt er/sie in die nächst höhere Stufe seiner/ihrer Entgeltgruppe auf, es sei denn, er/sie befindet sich in einer individuellen Endstufe. Die individuellen End- und Zwischenstufen nehmen an der Gehaltserhöhung am 1. März 2010 teil.

Sonderregelungen für Lehrkräfte

Auf Grund der geringeren allgemeinen Zulage der Lehrkräfte im BAT kann bei der Stufenordnung nicht das Tabellenentgelt des TV-H zu Grunde gelegt werden. Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte (außer für EG 13/Studienräte) sind die Werte der Entgelttabellen in den Entgeltgruppen zu reduzieren (siehe S. 6 „Entgelttabelle“).

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Viele Beschäftigte hätten im BAT noch Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege erhalten, wenn der BAT weiter gegolten hätte. Diese Aufstiege werden im Zuge der Besitzstandswahrung ganz oder teilweise erhalten. Naturgemäß gibt es viele Fallkonstellationen. Grundsätzlich sind drei Fälle beim Bewährungsaufstieg zu unterscheiden.

Fallgruppe 1

Beschäftigte der Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8, die am 1. Januar 2010 bereits die Hälfte der Zeit eines Aufstieges erfüllt haben, werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie (im BAT) höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe

des TV-H eingruppiert. Für die Höhergruppierung gelten die Bestimmungen des TV-H (vgl. dort). Es findet also eine reguläre Höhergruppierung gemäß TV-H statt.

Fallgruppe 2

Für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15, die am 1. Januar 2010 die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt haben und spätestens am 31. Dezember 2011 höher gruppiert werden, wird zum Zeitpunkt der Höhergruppierung ein neues Vergleichsentgelt berechnet. Dies führt zu einer neuen individuellen Zwischenstufe (entweder in der bereits erreichten Stufe oder der nächst höheren Stufe derselben Entgeltgruppe) oder zu einer individuellen Endstufe. Dies beruht darauf, dass bei der ursprünglichen Berechnung der Tabellenwerte die zu erwartenden Höhergruppierungen bereits einbezogen wurden. Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt.

Fallgruppe 3

Für Beschäftigte, die zwar noch nicht die Hälfte ihrer Bewährungszeit erfüllt haben, aber bis zum 31. Dezember 2011 höhergruppiert worden wären, werden zum individuellen Aufstiegszeitpunkt entweder höhergruppiert (Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8) bzw. aufgrund eines neu berechneten Vergleichsentgelts einer (höheren) Stufe zugeordnet (Entgeltgruppen 9 bis 15).

Zusätzlich gilt für alle Fallgruppen: Eine Höhergruppierung gemäß BAT im Januar 2010 wird so behandelt, als sei sie bereits im Dezember 2009 erfolgt.

Sonderfall Lehrkräfte

Grundsätzlich gelten bei Lehrkräften dieselben Regelungen. Dies gilt uneingeschränkt für die Lehrkräfte „ohne Lehramtsbefähigung“, bei denen Bewährungsaufstiege von bestimmter Dauer vorgesehen sind (vgl. oben). Angestellte Lehrkräfte, die die Laufbahnvoraussetzungen erfüllen, waren bezüglich einer Höhergruppierung bislang von den beamtrechtlichen Regelungen zur Beförderung abhängig. Das hat sich bislang nicht geändert. Sie werden, sollten sie „befördert“ werden, nach den Bestimmungen des TV-H höhergruppiert.

Vergütungsgruppenzulagen

Vergütungsgruppenzulagen waren im BAT insbesondere bei Beschäftigten in sozialpädagogischen Berufen vorgesehen. Sie wurden entweder direkt zu einer Eingruppierung, nach Zeiten einer Bewährung bzw. nach einem Bewährungsaufstieg und weitere Bewährungszeiten gezahlt. Im TV-H entfällt dieser Anspruch ab dem 1. Januar 2010, auch wenn weiterhin die BAT-Eingruppierungsregeln angewandt werden.

Für übergeleitete Beschäftigte werden im Zuge der Besitzstandswahrung diese Zulagen in einigen Fällen erhalten. Sie werden allerdings nicht tabellenwirksam berücksichtigt, sondern als dynamisierungsfähige Besitzstandszulage weitergezahlt.

Fallgruppe 1

Beschäftigte, die bereits im Dezember 2009 eine Vergütungsgruppenzulage erhalten, erhalten diese auch weiterhin als Besitzstandszulage gezahlt, solange die Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen vorliegen.

Fallgruppe 2

Beschäftigte (übergeleitete und neu eingestellte), denen für die auszuübende Tätigkeit unmittelbar nach BAT eine Vergütungsgruppenzulage zustehen würde, erhalten diese. Diese Besitzstandszulage entfällt, wenn die neue Entgeltordnung in Kraft getreten ist. Ein Zeitpunkt kann noch nicht genannt werden.

Fallgruppe 3

Übergeleitete Beschäftigte erhalten die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage, wenn sie am 1. Januar 2010 die Hälfte der notwendigen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit zurückgelegt haben, von dem Zeitpunkt an, zu dem sie nach BAT zugestanden hätte. Voraussetzung ist die ununterbrochene Ausübung dieser Tätigkeit.

Fallgruppe 4

Übergeleitete Beschäftigte in den Entgeltgruppen 3, 5, 6, oder 8, für deren Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage nach einem bereits erfolgten Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg und dem Ablauf einer weiteren Zeitdauer einer Bewährung oder Tätigkeit vorgesehen ist, erhalten diese als Besitzstandszulage zum Zeitpunkt, an dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Vergütungsgruppenzulage erhalten hätten, wenn

- sie am 1. Januar 2010 die Hälfte der Gesamtzeit (Gesamtzeit = Summe aus der Zeitdauer für den ersten Bewährungs-, Fallgruppen-, Tätigkeitsaufstieg und aus der geforderten Zeitdauer einer Bewährung oder Tätigkeit für die Vergütungsgruppenzulage) erfüllt haben,
- und wenn sie die den Anspruch begründende Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Besitzstandszulage ununterbrochen ausüben.

Fallgruppe 5

Übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8, für deren Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage nach einem Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe und dem Ablauf einer weiteren Zeitdauer einer Bewährung oder Tätigkeit vorgesehen ist, werden unabhängig davon, ob am 1. Januar 2010 die Hälfte der Zeitdauer für den noch nicht abge-

schlossenen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt ist, zu dem Zeitpunkt, an dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts aufgestiegen wären, höher gruppiert, wenn sie die Anspruchs begründende Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Höhergruppierung ununterbrochen ausüben. Eine Besitzstandszulage wird in diesem Fall nicht gezahlt.

Kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteile

Für Kinder, die gemäß BAT im Dezember 2009 im Ortszuschlag berücksichtigt worden sind, wird der kinderbezogene Bestandteil als dynamische Besitzstandszulage weiter gezahlt. Sie wird solange gezahlt, wie der Anspruch ununterbrochen besteht. Bestimmte Unterbrechungen sind unschädlich. Dies sind Unterbrechungen wegen

- Ableisten des Wehrdienstes
- Ableisten des Zivildienstes
- Teilnahme an Wehrübungen
- eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres.

Sofern der Anspruch auf diese Besitzstandszulage aufgrund einer anderen Unterbrechung entfällt, die Anspruchsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt aber wieder erneut vorliegen, kann gegebenenfalls ein Anspruch auf die Kinderzulage nach § 23a TV-H (siehe oben) gegeben sein.

Strukturausgleich

Viele Beschäftigte haben aufgrund der bisherigen tariflichen Bestimmungen des BAT Ansprüche auf weitere Lebensalterstufen. Diese Steigerungen werden von den Tabellen des TV-H wegen der Abflachung der höheren Tabellenwerte nicht mehr mit vollzogen. Um diese „Expektanzverluste“ teilweise auszugleichen, wird ab 1. Januar 2012 ein Strukturausgleich gezahlt. Er ist nach den denkbaren Fallkonstellationen aufgliedert und ergibt sich aus den Tabellen zum Tarifvertrag.

Jahressonderzahlung 2010

Ab 2011 gilt für alle Beschäftigten die Regelung des § 20 TV-H. Für 2010 gelten für folgende Beschäftigtengruppen differenzierte Regelungen:

1. Beschäftigte, die unter die nachwirkende Norm des BAT fallen

Dies sind die Beschäftigten, die vor dem 30. Juni 2003 eingestellt waren und ununterbrochen weiter beschäftigt worden sind. Sie erhalten die Jahressonderzahlung 2010 gemäß § 20 TV-H (vgl. oben), da sie fortlaufend unter die Tarifverträge BAT und TV-H fallen.

2. Beschäftigte mit einer arbeitsvertraglichen Regelung zum Weihnachts- und Urlaubsgeld

Hierunter fallen Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2003 eingestellt worden sind. Sie erhalten 2010 eine Jahressonderzahlung aus der Summe des (bisher) vereinbarten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes zuzüglich der Hälfte der Differenz zwischen der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H und dieser einzelvertraglichen Vereinbarung, sofern die JSZ nach § 20 TV-H höher wäre.

3. Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt worden sind

Die Neueingestellten fallen zwar direkt unter den TV-H, erhalten nach TVÜ-H aber im Jahr 2010 eine Jahressonderzahlung wie diejenigen, die nach dem 30. Juni 2003 aber vor dem 1. Januar 2010 eingestellt worden sind (Ziffer 2).

Hinweis: Die Angestellten in Hessen, die nicht der BAT-Nachwirkung unterliegen, erhalten bis 2009 ein Weihnachtsgeld in Höhe von 60 %. Ein Urlaubsgeld in Höhe von 166,17 Euro wird nur in BAT Vc bis X (das entspricht EG 1 bis 8) gezahlt. Insofern besteht für die ab 2010 in EG 9 bis EG 15 eingruppierten Beschäftigten – sofern nicht der günstigeren Nachwirkung unterliegend – kein Unterschied zwischen der bisherigen Regelung und der des § 20 TV-H.

Urlaub

Die hessische Besonderheit eines Erholungsurlaubes von zusätzlich 3 Arbeitstagen für Beschäftigte ab Vollendung des 50. Lebensjahres unterliegt einem Bestandsschutz (soweit die entsprechende beamtenrechtliche Regelung nicht geändert wird). Eine entsprechende Regelung gilt für Beschäftigte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1969.

Darüber hinaus wurde im Überleitungsrecht festgelegt, dass diejenigen, deren Arbeitszeit sich am 1. Januar 2010 von 38,5 Stunden pro Woche auf 40 Stunden pro Woche erhöht, im Jahr 2010 und im Jahr 2011 jeweils drei zusätzliche Urlaubstage als Ausgleich erhalten.

Arbeitszeit

Für Beschäftigte, deren Wochenarbeitszeit am 31. Dezember 2009 38,5 Stunden beträgt und die am 31. Dezember 2009 das 58. Lebensjahr vollendet haben, verbleibt es ab 1.1.2010 bei einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche (§ 28a Abs. 1 TVÜ-H).

Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine feste Stundenzahl im Arbeitsvertrag vereinbart ist und deren Entgelt am 1. Januar 2010 wegen der veränderten Relation zwischen Vollzeit und Teilzeit vermindert würde, können bis zum 31. März 2010 einen Antrag auf Erhöhung des Teilzeitumfanges stellen, damit das bisherige Bruttoarbeitsentgelt wieder erreicht wird.

